



## **2. Änderung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek Markt Manching vom 31.03.2022**

Der Markt Manching erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung für die Bibliothek:

### **§ 1 Allgemeines**

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Markt Manching betreibt und unterhält eine Bibliothek als öffentliche, nicht auf Gewinn zielende Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungssatzung offensteht.

### **§ 4 Anmeldung**

Der § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen, gültigen Ausweisdokuments zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes an. Minderjährige müssen durch einen gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Dieser hat die Benutzungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.
- (2) Bei Anmeldung werden diese Satzung und die Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig wird der elektronischen Speicherung der Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zugestimmt. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

### **§ 6 Ausleihe, Verlängerung und Vorbestellung**

Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises beträgt die Leihfrist für:

- Bücher, Hörbücher, Spiele, sonstige Bestände	4 Wochen
- CDs, Tonies	2 Wochen
- DVDs und Zeitschriften	1 Woche
- Neuestes Heft einer Zeitschrift	2 Tage
- Sonstige Bestände	4 Wochen

Präsenzbestände werden nicht verliehen.

In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien (z.B. Weihnachtsbücher) kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.

## § 11 Internet-Benutzung

Der § 11 Abs. 1 und 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzung des Internets an den öffentlichen PCs ist gebührenpflichtig und erfolgt nach Eintrag in die Benutzungsliste.
- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplätzen bzw. der Netzkonfiguration vorzunehmen, technische Störungen selbst zu beheben, sowie Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung

Die übrigen Regelungen in der Satzung vom 24.03.2015 und der 1. Änderung vom 01.03.2016 bleiben unberührt.

Manching, 28.06.2022  
MARKT MANCHING



Nerb H.  
1. Bürgermeister

